

## Änderungen im (Gesamt-)Ziffernkranz Q3/2023

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte, liebe Praxisteams,

in Q3/2023 werden folgende Ziffern mit hausärztlicher Relevanz in den Gesamtziffernkranz des HZV-Vertrags mit der AOK Baden-Württemberg aufgenommen:

GOP	Beschreibung	Honorierung
01474	Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheits-anwendung (DiGA) Invirto gemäß dem Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 139e SGB V	obligatorisch <sup>1</sup>
01615	Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Mitaufnahme einer Begleitperson im Vorfeld einer nicht geplanten Krankenhausbehandlung und formlose Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 der Krankenhausbegleitungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses	obligatorisch <sup>1</sup>
08619	Beratung gemäß § 4 Nr. 1 Kryo-RL	obligatorisch <sup>1</sup>

In Q3/2023 werden folgende Ziffern mit hausärztlicher Relevanz in die Ziffernkranze der HZV-Verträge mit der BKK VAG und Bosch BKK aufgenommen:

GOP	Beschreibung	Honorierung
01615	Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Mitaufnahme einer Begleitperson im Vorfeld einer nicht geplanten Krankenhausbehandlung und formlose Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 der Krankenhausbegleitungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses	obligatorisch <sup>1</sup>
89600F	Zuschlag auf die erste Dosis der Sechsfachimpfung (89600A/B) eines Impfzyklus (wird von der KV automatisch zugesetzt)	obligatorisch <sup>1</sup>
03011	Zuschlag Terminvermittlung bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	obligatorisch <sup>1</sup>
03012	Zuschlag Terminvermittlung ab Beginn des 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	obligatorisch <sup>1</sup>
03013	Zuschlag Terminvermittlung ab Beginn des 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr	obligatorisch <sup>1</sup>
03014	Zuschlag Terminvermittlung ab Beginn des 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr	obligatorisch <sup>1</sup>
03015	Zuschlag Terminvermittlung ab Beginn des 76. Lebensjahres	obligatorisch <sup>1</sup>
04011	Zuschlag Terminvermittlung bis zum vollendeten 4. Lebensjahr Zuschlag	obligatorisch <sup>1</sup>
04012	Terminvermittlung ab Beginn des 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	obligatorisch <sup>1</sup>

04013	Zuschlag Terminvermittlung ab Beginn des 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr	obligatorisch <sup>1</sup>
04014	Zuschlag Terminvermittlung ab Beginn des 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr	obligatorisch <sup>1</sup>
04015	Zuschlag Terminvermittlung ab Beginn des 76. Lebensjahres	obligatorisch <sup>1</sup>

Die Gesamtübersicht inklusive der fachärztlichen Ziffern finden Sie für den HZV-Vertrag mit der AOK Baden-Württemberg in der Vertragsanlage 12 Anhang 1 und für alle weiteren HZV-Verträge in der Anlage 3 Anhang 1. Die Gesamtübersicht und alle aktuellen HZV-Verträge können Sie jederzeit online auf [www.hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen](http://www.hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen) einsehen.

<sup>1</sup> als Teil der Pauschale bzw. Einzelleistung zu erbringen und damit abgegolten

<sup>2</sup> als Teil der Pauschale bzw. der Einzelleistung zu erbringen, sofern der Hausarzt die erforderliche Qualifikation und/oder Ausstattung aufweist, und damit abgegolten